

Quellensteuerverordnung (QSV)

vom 28.10.2009 (Stand 01.01.2018)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 125 und 246 Absatz 2 Buchstabe c des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG¹) und Artikel 25 des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG²),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1 Einleitung

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Berechnung und den Bezug der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuer an der Quelle, die Registerführung sowie das Melde- und Abrechnungsverfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung ist anwendbar auf die im Kanton Bern steuerpflichtigen Personen, deren Einkünfte nach Massgabe von Artikel 112 bis 123 StG an der Quelle besteuert werden.

² Sie ist auch anwendbar auf Personen, die in einem anderen Kanton steuerpflichtig sind, wenn die an der Quelle zu besteuern den Einkünfte von einer bernischen Schuldnerin oder einem bernischen Schuldner der steuerbaren Leistung ausgerichtet werden.

³ Die Stellung eingetragener Partnerinnen oder Partner entspricht in dieser Verordnung derjenigen von Ehegatten.

⁴ Erhält die steuerpflichtige Person Vergütungen von einer Schuldnerin oder einem Schuldner einer steuerbaren Leistung mit Sitz im Ausland und werden diese Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte in der Schweiz getragen, wird die steuerpflichtige Person im ordentlichen Verfahren veranlagt. *

¹) BSG 661.11

²) BSG 415.0

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

2 Steuerberechnung

Art. 3 * *Steuertabellen*

1. *Anwendbarkeit*

¹ Für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 112, 116 und 122 StG) sind Steuertabellen anwendbar.

Art. 4 * *2. Berechnung*

¹ Für den Steuerabzug an der Quelle werden den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Tarificodes gemäss Anhang zugewiesen.

² Die Steuertabellen berücksichtigen Pauschalen für Berufskosten und die in Artikel 114 Absatz 2 StG genannten gesetzlichen Abzüge.

³ Die Quellensteuer von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarificode D gemäss Anhang beträgt neun Prozent.

Art. 4a * *3. Korrekturen bei Unterhaltsleistungen*

¹ Zur Milderung von Härtefällen kann die kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarificode A, B, C oder H gemäss Anhang, die Unterhaltsbeiträge leisten, bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

² Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 1 berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarificode A, B, C oder H gemäss Anhang von Amtes wegen nachberechnet.

Art. 5 * *4. Zweiverdiener*

¹ Für das satzbestimmende Erwerbseinkommen von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarificode C gemäss Anhang wird ein Bruttolohnverhältnis zwischen Ehefrau und Ehemann von 50:50 angenommen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Regierungsrat setzt Mindest- und Höchstbeträge für das satzbestimmende Erwerbseinkommen fest.

Art. 6 * *5. Gemeindesteuer*

¹ Das gewogene Mittel der Steueranlagen von Gemeinden mit quellenbesteuerten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechnet sich aufgrund des Anteils dieser Gemeinden an den insgesamt im Kanton nach Steuertabellen besteuerten Personen. Stichtag ist der 31. Mai des dem Steuerjahr vorausgegangenen Kalenderjahres.

Art. 7 * 6. Kirchensteuer

¹ Das gewogene Mittel der Kirchensteueranlagen (Art. 24 KStG) für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einer im Kanton Bern als Landeskirche anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, berechnet sich sinngemäss nach Artikel 6.

Art. 8 * 7. Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Betragen die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte einer quellenbesteuerten Person in einem Kalenderjahr mehr als 120 000 Franken, wird eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für die gesamten Einkünfte und das Vermögen durchgeführt. Die an der Quelle abgezogene Steuer wird dabei zinslos angerechnet oder erstattet.

² In den Folgejahren wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche ordentliche Veranlagung für die gesamten Einkünfte und das Vermögen auch dann durchgeführt, wenn die Limite von 120 000 Franken vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

³ Bei einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung finden die ordentlichen Verfahrensbestimmungen sowie die Steueranlage der Wohnsitzgemeinde Anwendung.

⁴ Sind die Voraussetzungen für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung erfüllt, kann auf Antrag des Arbeitgebers auf die Erhebung einer Quellensteuer verzichtet werden, sofern der Arbeitgeber hierfür hinreichend Sicherheit leistet. *

Art. 9 Künstler, Sportler, Referenten

¹ Zur Berechnung der Tageseinkünfte sind die Bruttoeinkünfte durch die Anzahl der Auftrittstage unter Hinzurechnung der am Auftrittsort für Proben oder Training aufgewendeten Tage zu teilen.

² Unter Vorbehalt des Nachweises höherer Kosten beträgt der Abzug für die Berufskosten 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

³ Werden die Berufskosten vollumfänglich von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung getragen, sind die Nettoeinkünfte steuerbar und ein Abzug für Berufskosten ist ausgeschlossen. Zu den Nettoeinkünften zählt auch die von der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung gegebenenfalls getragene Quellensteuer.

Art. 10 Renten

¹ Wird die Quellensteuer auf Renten gemäss den Artikeln 120 und 121 StG nicht erhoben, weil die Besteuerung dem andern Vertragsstaat zusteht, so hat sich die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung den ausländischen Wohnsitz der quellenbesteuerten Person schriftlich bestätigen zu lassen und diesen periodisch zu überprüfen.

Art. 11 Kapitaleleistungen

¹ Auf Kapitaleleistungen gemäss den Artikeln 120 und 121 StG ist ungeachtet der staatsvertraglichen Regelung immer die Quellensteuer zu erheben.

² Die erhobene Quellensteuer wird von der kantonalen Steuerverwaltung zinslos zurückerstattet, wenn die quellenbesteuerte Person innerhalb von drei Jahren seit Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese von der Kapitaleistung Kenntnis hat.

³ Als anspruchsberechtigt gilt der andere Vertragsstaat, wenn ihm gemäss staatsvertraglicher Bestimmung das Besteuerungsrecht zugewiesen ist.

3 Verfahren**Art. 12 Beteiligte Steuerbehörden**

¹ Die Gemeinden sind verantwortlich für die Führung des Registers der in der Gemeinde quellenbesteuerten Personen. Sie können die Registerführung vertraglich der kantonalen Steuerverwaltung oder einer der Gemeinden Bern, Biel oder Thun übertragen. *

² Sie bestätigen der kantonalen Steuerverwaltung jeweils Ende August die vorschriftsgemässe Führung ihres Steuerregisters für das vorangehende Kalenderjahr. Sie sind ausserdem verantwortlich dafür, dass neu zugezogene quellenbesteuerte Personen dem zuständigen Ansprechpartner gemäss den Absätzen 3 bis 5 gemeldet werden. *

³ Die kantonale Steuerverwaltung und die Gemeinden Bern, Biel und Thun sind alleinige Ansprechpartnerinnen der Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung. Die für die Registerführung relevanten Ereignisse werden elektronisch mutiert. Die registerführenden Gemeinden können sämtliche Mutationen bis zum Ende der Folgeweche formell genehmigen oder ablehnen. Verzichtet die Gemeinde darauf, gilt die Mutation stillschweigend als genehmigt.

⁴ Für die Abrechnung der Leistungen an französische Grenzgängerinnen und Grenzgänger ist die kantonale Steuerverwaltung zuständig. *

⁵ Die Zuständigkeiten für die Abrechnung der übrigen Leistungen werden von der kantonalen Steuerverwaltung und den Gemeinden Bern, Biel und Thun im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. *

⁶ Die kantonale Steuerverwaltung schafft die Voraussetzungen für einen elektronischen Datenaustausch zwischen den am Verfahren beteiligten Stellen.

Art. 13 *Schuldnerin oder Schuldner der steuerbaren Leistung*

1. Abklärungen

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 185 f. StG) ist verpflichtet, die für die richtige Steuererhebung notwendigen Abklärungen zu treffen. Insbesondere hat sie bzw. er vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung festzustellen, ob die Quellensteuerpflicht besteht und welche Steuer-tabelle anwendbar ist.

Art. 14 *2. Meldung*

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, Beginn und Ende der Steuerpflicht einer quellenbesteuerten Person zu melden.

² Die Meldung erfolgt zusammen mit der Abrechnung über die Quellensteuer.

³ Melde- und Abrechnungsformular werden durch die kantonale Steuerverwaltung zur Verfügung gestellt.

Art. 15 *3. Steuerabzug*

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuer von der steuerbaren Geldleistung im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung abzuziehen. Der Steuerabzug ist ungeachtet allfälliger Einwände oder Lohnpfändungen vorzunehmen.

² Bei anderen Leistungen, namentlich bei Naturalleistungen und Trinkgeldern, ist die geschuldete Steuer zu berechnen und bei der quellenbesteuerten Person einzufordern.

³ Für jeden Steuerabzug sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung massgebend.

Art. 16 *4. Abrechnungspflicht*

¹ Die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, Abrechnungen über die Quellensteuer sämtlicher quellenbesteuerter Personen einzureichen.

² Die Abrechnungen können über das Internetportal des Kantons, das elektronische Lohnmeldeverfahren ELM oder auf Papierformular eingereicht werden. *

³ ... *

⁴ In der Abrechnung sind die Angaben über die ausgerichteten Leistungen pro Person und pro Monat aufzuführen.

⁵ Erreichen die steuerbaren Bruttoeinkünfte das Bezugsminimum von Artikel 19 nicht oder beträgt der Steuerbetrag weniger als 1 Franken, sind in der Abrechnung die tatsächlichen Bruttoeinkünfte zu deklarieren und ist die Quellensteuer mit Null anzugeben.

Art. 17 5. *Abrechnungsfrist*

¹ Die Abrechnung über die Quellensteuer ist innert zwanzig Tagen nach Monatsende einzureichen. *

² Erfolgt die Abrechnung auf Papierformular oder über das Internetportal des Kantons, kann die Abrechnung innert zwanzig Tagen nach Quartalsende eingereicht werden, sofern die Summe der abgezogenen Quellensteuer pro Monat regelmässig unter 3000 Franken liegt. *

³ Erfolgt die Abrechnung auf Papierformular oder über das Internetportal des Kantons, kann die Abrechnung innert zwanzig Tagen nach Ende des Kalenderjahres eingereicht werden, sofern die Summe der abgezogenen Quellensteuer pro Monat regelmässig unter 50 Franken liegt. *

⁴ Die Abrechnung über die Quellensteuer von Künstlerinnen und Künstlern, Sportlerinnen und Sportlern, Referentinnen und Referenten (Art. 117 StG) ist innert zwanzig Tagen nach Ende der Veranstaltung einzureichen. *

⁵ Eine Änderung der Abrechnungsperiodizität wird der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung durch die zuständige Ansprechpartnerin (Art. 12 Abs. 3 bis 5) mitgeteilt und von dieser überwacht. *

⁶ Wenn Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung ihren Pflichten nicht oder nur verspätet nachkommen, kann die Abrechnungsperiodizität von den zuständigen Ansprechpartnerinnen neu festgelegt werden.

⁷ Die Abrechnung über die Quellensteuer auf Kapitaleleistungen (Art. 11 Abs. 2) ist innert zwanzig Tagen nach Monatsende einzureichen. *

Art. 18 6. *Rechnungsstellung*

¹ Der Schuldnerin oder dem Schuldner der steuerbaren Leistung wird die geschuldete Quellensteuer durch Verfügung eröffnet.

² Bei Einhaltung der Abrechnungsfrist gemäss Artikel 17 wird die Bezugsprovision in Abzug gebracht (Art. 186 Abs. 3 StG). Wird eine unvollständig oder falsch erstellte Abrechnung zur Verbesserung zurückgewiesen, ist für die Einhaltung der Frist das Datum der erneuten Einreichung massgebend.

³ Die Bezugsprovision beträgt zwei Prozent der rechtzeitig abgerechneten und abgelieferten Beträge. Wird die Abrechnung nicht über das Internetportal des Kantons oder über das elektronische Lohnmeldeverfahren ELM eingereicht, beträgt sie ein Prozent. *

⁴ Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn Einsprache erhoben wird. Bei verspäteter Zahlung verfällt der Anspruch auf die Bezugsprovision und die von der geschuldeten Quellensteuer in Abzug gebrachte Bezugsprovision wird nachgefordert.

⁵ Für Kapitaleistungen aus Vorsorge nach Artikel 11 beträgt die Bezugsprovision ein Prozent des Quellensteuerbetrags, maximal 300 Franken. *

Art. 19 7. *Bezugsminima*

¹ Die Quellensteuer wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Bruttoeinkünfte weniger betragen als

- a 300 Franken je Verpflichtung für Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler oder Referentinnen und Referenten (Art. 117 StG);
- b 300 Franken im Kalenderjahr für Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung (Art. 118 StG) sowie Hypothekargläubigerinnen und -gläubiger (Art. 119 StG);
- c * 1000 Franken im Kalenderjahr für Renten und 5000 Franken im Kalenderjahr für Kapitaleistungen (Art. 120 und 121 StG);
- d * 10 Franken pro Tag bei an der Quelle besteuerten Ersatzeinkünften (Art. 4 Abs. 1 Bst. d).

Art. 19a * 7a *Rückerstattung*

¹ Hat die Schuldnerin oder der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen (Art. 188 Abs. 2 StG) und hierüber bereits mit der kantonalen Steuerverwaltung abgerechnet, so kann diese den Differenzbetrag direkt der steuerpflichtigen Person zurückerstatten. *

Art. 20 8. *Auskunftspflicht*

¹ Für die Auskunftspflicht der quellenbesteuerten Person, der Schuldnerin oder des Schuldners der steuerbaren Leistung und Dritter gelten sinngemäss die Artikel 167 ff. und 186 StG.

Art. 21 9. Vergütungen

¹ Die Vergütungen für die Gemeinden, richten sich nach der Verordnung vom 28. Oktober 2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV³). *

4 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren**Art. 22** Anwendbares Recht

¹ Sofern sich aus Artikel 186a StG und aus den Bestimmungen dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des StG über die Quellensteuer und die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäss auch im Verfahren der vereinfachten Abrechnung.

Art. 23 Kleines Arbeitsentgelt

¹ Als kleines Arbeitsentgelt gelten Löhne, welche den Grenzbetrag nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG⁴) nicht übersteigen.

² Die Steuer wird auf der Grundlage des von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber der AHV-Ausgleichskasse gemeldeten Bruttolohns erhoben.

Art. 24 Abrechnungsverfahren

¹ Das Abrechnungsverfahren richtet sich nach der Verordnung vom 6. September 2006 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Verordnung gegen die Schwarzarbeit, VOSA⁵).

² Für die Abrechnung und die Ablieferung der Quellensteuer an die zuständige AHV-Ausgleichskasse gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV⁶) über das vereinfachte Abrechnungsverfahren sinngemäss.

³ Wird die Steuer von einer Arbeitgeberin bzw. von einem Arbeitgeber mit Sitz im Kanton Bern auf Mahnung der AHV-Ausgleichskasse hin nicht bezahlt, so erstattet diese der kantonalen Steuerverwaltung Meldung. Die kantonale Steuerverwaltung führt den Bezug der Steuer nach den Vorschriften der Steuergesetzgebung durch.

³) BSG 661.113

⁴) SR 831.40

⁵) SR 822.411

⁶) SR 831.101

Art. 25 *Überweisung der Quellensteuer an die kantonale Steuerverwaltung*

¹ Die AHV-Ausgleichskasse überweist die einkassierten Steuerzahlungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Wohnsitz im Kanton Bern nach Abzug der Bezugsprovision an die kantonale Steuerverwaltung.

² Die Höhe der Bezugsprovision richtet sich nach Artikel 1 Absatz 5 VOSA.

Art. 26 *Aufteilung des Steuerertrages*

¹ Die im vereinfachten Verfahren bezogenen Steuern werden auf Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden aufgeteilt.

² Die Anteile von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden richten sich nach dem Verhältnis der Steueranlagen des Vorjahres, wobei für die Gemeindesteuern und die Kirchensteuern auf das gewogene Mittel nach Artikel 6 und 7 abgestellt wird.

5 Schlussbestimmungen**Art. 27** *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Quellensteuerverordnung vom 18. Oktober 2000 (QSV; BSG 661.711.1) wird aufgehoben.

Art. 28 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

A1 Anhang 1: Art. 4 Abs. 1 ***Art. A1-1 ***

¹

- a Tarifcode A: Ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- b Tarifcode B: In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei denen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- c Tarifcode C: In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei denen beide Ehegatten erwerbstätig sind.
- d Tarifcode D
 1. Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte.
 2. Personen, die vom Versicherer Ersatzeinkünfte wie Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen beziehen, für diese Einkünfte.

- e* Tariffcode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach den Artikeln 22 bis 26 besteuert werden.
- f* Tariffcode F: Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach der Vereinbarung vom 3. Oktober 1974 zwischen der Schweiz und Italien über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden⁷⁾, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehefrau oder Ehemann ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
- g* Tariffcode H: Ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende oder verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
- h* Tariffcode L: Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D)⁸⁾, welche die Voraussetzungen für den Tariffcode A erfüllen.
- i* Tariffcode M: Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tariffcode B erfüllen.
- k* Tariffcode N: Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tariffcode C erfüllen.
- l* Tariffcode O: Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tariffcode D erfüllen.
- m* Tariffcode P: Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tariffcode H erfüllen.

Bern, 28. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Käser
Der Staatsschreiber: Nuspliger

⁷⁾ SR 0.642.045.43

⁸⁾ SR 0.672.913.62

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.10.2009	01.01.2010	Erlass	Erstfassung	09-133
26.10.2011	01.01.2012	Art. 8 Abs. 4	eingefügt	11-124
26.10.2011	01.01.2012	Art. 17 Abs. 1	geändert	11-124
26.10.2011	01.01.2012	Art. 17 Abs. 4	geändert	11-124
26.10.2011	01.01.2012	Art. 19 Abs. 1, c	geändert	11-124
18.09.2013	01.01.2014	Art. 2 Abs. 4	eingefügt	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 3	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 4	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 4a	eingefügt	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 5	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 6	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 7	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 8	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 1	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 2	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 4	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 12 Abs. 5	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 16 Abs. 2	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 16 Abs. 3	aufgehoben	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 17 Abs. 2	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 17 Abs. 3	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 17 Abs. 5	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 17 Abs. 7	eingefügt	13-74
18.09.2013	01.01.2015	Art. 18 Abs. 3	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2015	Art. 18 Abs. 5	eingefügt	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 19 Abs. 1, d	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 19a	eingefügt	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. 21 Abs. 1	geändert	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Titel A1	eingefügt	13-74
18.09.2013	01.01.2014	Art. A1-1	eingefügt	13-74
13.12.2017	01.01.2018	Art. 17 Abs. 7	geändert	17-072
13.12.2017	01.01.2018	Art. 18 Abs. 3	geändert	17-072
13.12.2017	01.01.2018	Art. 19a Abs. 1	geändert	17-072

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	28.10.2009	01.01.2010	Erstfassung	09-133
Art. 2 Abs. 4	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	13-74
Art. 3	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 4	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 4a	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	13-74
Art. 5	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 6	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 7	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 8	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 8 Abs. 4	26.10.2011	01.01.2012	eingefügt	11-124
Art. 12 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 12 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 12 Abs. 4	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 12 Abs. 5	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 16 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 16 Abs. 3	18.09.2013	01.01.2014	aufgehoben	13-74
Art. 17 Abs. 1	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-124
Art. 17 Abs. 2	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 17 Abs. 3	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 17 Abs. 4	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-124
Art. 17 Abs. 5	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 17 Abs. 7	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	13-74
Art. 17 Abs. 7	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-072
Art. 18 Abs. 3	18.09.2013	01.01.2015	geändert	13-74
Art. 18 Abs. 3	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-072
Art. 18 Abs. 5	18.09.2013	01.01.2015	eingefügt	13-74
Art. 19 Abs. 1, c	26.10.2011	01.01.2012	geändert	11-124
Art. 19 Abs. 1, d	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Art. 19a	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	13-74
Art. 19a Abs. 1	13.12.2017	01.01.2018	geändert	17-072
Art. 21 Abs. 1	18.09.2013	01.01.2014	geändert	13-74
Titel A1	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	13-74
Art. A1-1	18.09.2013	01.01.2014	eingefügt	13-74